

# Beitragsordnung

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 13. Juni 2019

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Uro-Onkologen e.V. (d-uo e.V.) hat am 13. Juni 2019 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Beitragspflicht

Natürliche und juristische Personen leisten einen Jahresbeitrag an d-uo e.V. nach den Vorschriften dieser Beitragsordnung.

### § 2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag umfasst gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Uro-Onkologen e.V. den Mitgliedsbeitrag sowie eine ggf. von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage (siehe § 4 der Beitragsordnung).

### § 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der laufende Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder pro Kalenderjahr

1. Natürliche Personen im Status als angestellte Ärzte	300,00 €
2. Natürliche Personen im Status als niedergelassene/freiberuflich tätige Ärzte	400,00 €
3. Juristische Personen (z.B. MVZ, BAG o.ä.)	900,00 €
4. Staffelung für BAGs und Praxisgemeinschaften	
• 1. Mitglied	400,00 €
• 2. Mitglied	300,00 €
• ab 3. Mitglied	je 200,00 €

(2) Der laufende Mitgliedsbeitrag beträgt für außerordentliche Mitglieder pro Kalenderjahr

1. Universitätskliniken	3.000,00 €
2. Akademisches Lehrkrankenhaus	2.000,00 €
3. Krankenhaus der peripheren Versorgung	1.500,00 €

(3) Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 €.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahr) im Voraus fällig. Mitglieder, die während des laufenden Beitragsjahres in den Verband eintreten, leisten für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung im Voraus zusammen mit einer etwaigen Aufnahmegebühr zu entrichten.

(5) Änderungen des Mitgliedsstatus sind der Geschäftsstelle der Deutschen Uro-Onkologen e.V. unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet nach dem Statuswechsel, sind zu wenig geleistete Beiträge nachzuzahlen und zu viel geleistete Beiträge nicht zu erstatten.

## Beitragsordnung

### § 4 Umlage

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung der Deutschen Uro-Onkologen e.V. eine Umlage, so sind alle Mitglieder verpflichtet, die Umlage in der beschlossenen Höhe zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage beschließen. Wird die Fälligkeit nicht durch die Mitgliederversammlung bestimmt, ist die Umlage mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag fällig.

### § 5 Zahlungsweise

- (1) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.
- (2) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, d-uo e.V. eine Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages zu erteilen. Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, solange das Konto über eine ausreichende Deckung verfügte.
- (3) Das Mitglied hat sämtliche Kosten zu tragen, die d-uo e.V. dadurch entstehen, dass
  - bei bestehender Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages dem Einzug widersprochen wird oder
  - eine Meldung der Änderung des Kontos des Mitglieds an d-uo e.V. unterbleibt oder
  - eine fehlende Deckung des mitgeteilten Kontos vorliegt.

Berlin, 13. Juni 2019